

Bundessozialgericht 1. Senat Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

HAUSANS CHRIFT

Graf-Bernadotte-Platz 5,

34119 Kassel

Postfach, 34114 Kassel POSTANSCHRIFT

+(49) 561 3107-578

+(49) 561 3107-475 FAX

Frau Kraus ANSPRECHPARTNER

AKTENZEICHEN

B 1 KR 83/22 B

IHR ZEICHEN XXXXXXXX

DATUM

23.11.2022

Rechtsanwälte München

Rechtsstreit XXXXX xxxxxx gegen Techniker Krankenkasse

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen eine Abschrift des Schriftsatzes vom 23.11.2022 nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Freitag.

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Bundessozialgericht Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel



Ihr Zeichen B 1 KR 83/22 B Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl 263

Datum 23.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

wird je eine Abschrift des Schriftsatzes vom 09.11.2022 und vom 12.11.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Auf richterliche Anordnung Geschäftsstelle

gez. Persau

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen wie im Text erwähnt



An das
Bayerische Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München
Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches
Landessozialgericht
Eing.: 10. NOV. 202-2
Nr.
Anl.: Sachgebiel

Az. L 12 KR 202/22 (Antrag per § 320 ZPO)

9. November 2022

In Bezug auf den fristgerechten Antrag auf Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes des Berufungsklägers wird

mündliche Verhandlung

beantragt. Daß diese auf Antrag stattfindet folgt aus einer konventionsrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik aus Art 6 Abs 1 EMRK sowie der einschlägigen Kommentarliteratur.

Der Senat wird um baldige Terminierung gebeten, denn der Verfahrensfortschritt bei der Nichtzulassungsbeschwerde wird daran gehindert.

Das Rechtsschutzbedürfnis folgt hier aus Anhängigkeit des Rechtsmittels in Verbindung mit Bindung der Revision an den Tatbestand. Der Berufungskläger hatte Restitutionsgründe geltend gemacht mit Bezug auf den Inhalt des Antrags.

Für den Fall daß die Prozessgegnerin (zutreffender: Feindin) bereits schriftlich angehört wurde wird um rechtzeitige Übersendung der Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,



Entwicklungshelfer für die Bundesrepublik



An das Bayerische Landessozialgericht Ludwigstraße 15 80539 München Fax: +49 (89) 2367-290 Bayerisches
Landessozialgericht
Eing.: 1 4. NOV. 202 2
Nr. Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

Antrag auf Ausfertigung

12. November 2022

I.

Zum Beschluss des 12. Senats vom 9. November 2022 wird die Ausfertigung beantragt.

Für Klarheit zur Übereinstimmung mit dem Original vor fristgerechtem Antrag per § 320 ZPO wird um Übersendung binnen einer Woche gebeten.

II.

Wiederum ist vorsätzlich formfehlerhafte Übersendung durch das trotzige Gericht in der Manier eines unbelehrbaren Kleinkindes gegeben Das Gericht bringt mit seiner Überschrift "beglaubigte Abschrift" zwar die Absicht zum Ausdruck, diese Form der Zustellung zu wählen, tut dies tatsächlich aber nicht.

Denn es fehlt wiederum an einer wirksamen Beglaubigung. Das Wesentliche an dieser ist, ein Berechtigter trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung einer Kopie mit dem unterzeichneten Original in der Akte.

Entsprechend der aus sonstigen Gründen aufgezeichneten Auskunft einer Urkundsperson gegenüber dem Ast werden die elektronischen Dokumente mit dem Gerichtssiegel durch die Richter erstellt, nicht aber von der Verwaltung. Beglaubigung ist vom Gesetzgeber nur durch einen Urkundsbeamten vorgesehen. Gegenständlich besteht keine Klarheit darüber, von wem der Ausdruck stammt. Beim übersenden Dokument fehlt es selbst auf dem Deckblatt an einem Namen.

Fehlender Zustellungswille des Gerichts kann durch Ausfertigung nicht ersetzt werden, immerhin folgt daraus die Übereinstimmung mit dem Original auf nachvollziehbare Weise.

III.

Der Ast weist darauf hin, der 12. Senat hat mit 10. November 2022 die Übersendung einer Entscheidung veranlasst – strittig ob mangels formkorrekter Zustellung nur ein Entwurf – aber lässt zugleich den früheren Antrag vom 7. November 2022 unerledigt.

Dem Senat ist bekannt daß der Kläger zur wirksamen Geltendmachung des Restitutionsgrundes seines eigenen Urkundendeliktes bestimmte Auskünfte benötigt werden. Das Verfahren in der Revision müsste bei unterlassener Ausfertigung zudem ohne Klarheit in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem Original stattfinden.

